

**Satzung der Gemeinde Rimbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenze für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich
mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“
(Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 12. November 2014 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), folgende Klarstellungssatzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“ ist die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“, um insbesondere die bislang unbebauten Flurstücke Nr. 17/1 und Nr. 17/2 in der Flur 1 der Gemarkung Albersbach zweifelsfrei dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen und somit im Rahmen des § 34 BauGB nutzbar zu machen.

§ 2

Verlauf der Grenze

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“ wird gemäß dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlichen Verlauf festgelegt. Der Lageplan vom November 2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

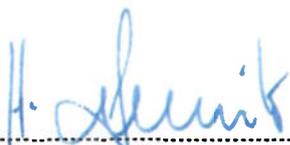
Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rimbach, den 13. NOV. 2014



Holger Schmitt, Bürgermeister



Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach



Montag, 17. November 2014

**Betr.: Satzung der Gemeinde Rimbach;
Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“ im Ortsteil Albersbach**
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2
Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 12. 11. 2014 die Satzung über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“ (Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“), bestehend aus dem Satzungstext und dem dazugehörigen Lageplan, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

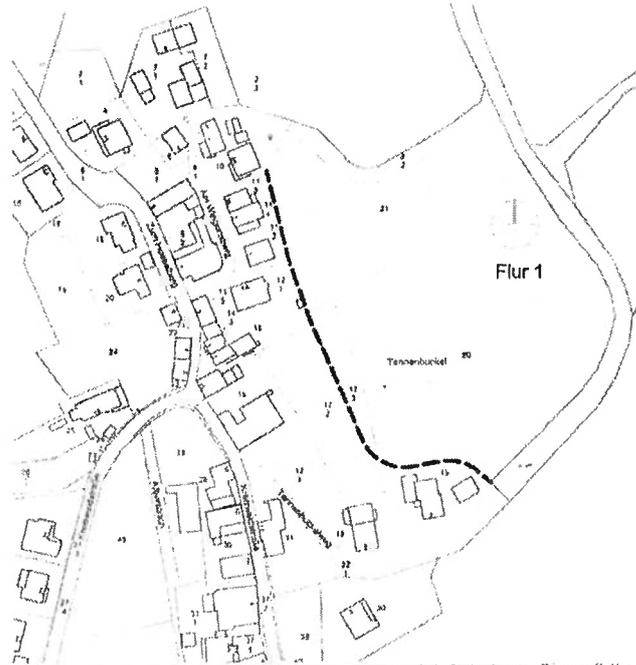
Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung kann bei der Gemeindeverwaltung Rimbach im Bau- und Umweltamt des Rathauses, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Die durch die Klarstellungssatzung festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“ ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Darstellung der durch die Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“ festgelegten Grenze (fett-gestrichelte Linie) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewinnbezeichnung „Tannenbuckel“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Rimbach, den 13. 11. 2014

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Betr.: Satzung der Gemeinde Rimbach;
Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“ im Ortsteil Albersbach
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6
Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 10
Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 12. 11. 2014 die Satzung über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewannbezeichnung „Tannenbuckel“ (Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“), bestehend aus dem Satzungstext und dem dazugehörigen Lageplan, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

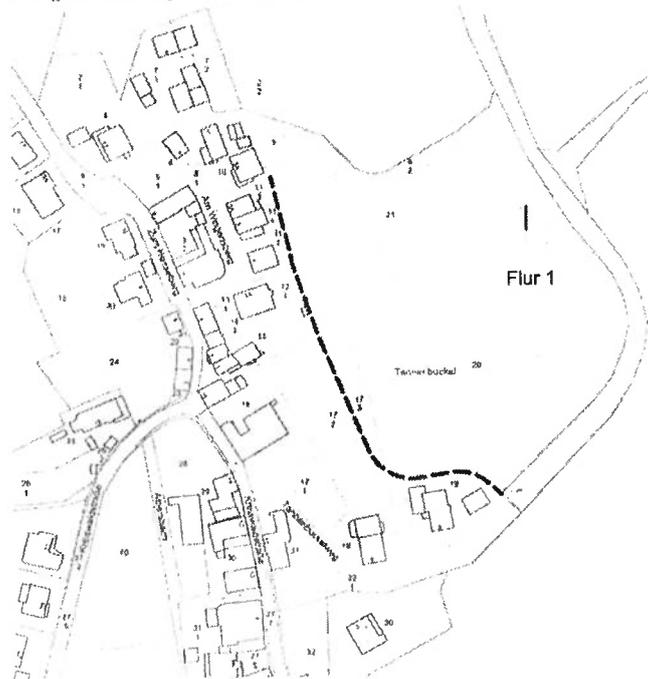
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung kann bei der Gemeindeverwaltung Rimbach im Bau- und Umweltamt des Rathauses, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:
 Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Die durch die Klarstellungssatzung festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewannbezeichnung „Tannenbuckel“ ist der beigefügten Planarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Darstellung der durch die Klarstellungssatzung „Tannenbuckel“ festgelegten Grenze (fett-gestrichelte Linie) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Albersbach im Bereich mit der Gewannbezeichnung „Tannenbuckel“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Rimbach, den 13. 11. 2014

Für den Gemeindevorstand
 der Gemeinde Rimbach
 Holger Schmitt, Bürgermeister